

ZH_OBERGERICHT UE180251 vom 18. Oktober 2018

ZH Obergericht, 2018-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE180251

FR: ZH_OBERGERICHT UE180251 du 18 octobre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT UE180251 del 18 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 8. März 2018 erstattete A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) Strafanzeige gegen die C. _____ GmbH sowie deren Geschäftsführer B. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1 und 2) wegen falscher Anschuldigung, Irreführung der Rechtspflege, übler Nachrede und Verleumdung (Urk. 9/1). Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) sistierte das Verfahren mit Verfügung vom 20. März 2018 (Urk. 9/10). Die hiergegen erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers wurde von der hiesigen Kammer abgewiesen (Urk. 9/14), das Bundesgericht ist auf die entsprechende Beschwerde nicht eingetreten (Urk. 9/16). Mit Verfügung vom 31. August 2018 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren sodann ein (Urk. 5).

E. 2

Es seien sämtliche von ihm eingereichten Beweismittel auszuwerten und sämtliche geforderten Beweismittelerhebungen durchzuführen.

E. 3

Die Untersuchung sei aufgrund der geltend gemachten Ausstandsgründe erneut durchzuführen und zwar von der entsprechend neu verantwortlichen Instanz.

E. 4

Mit Schreiben vom 16. September 2018 und 1. Oktober 2018 reichte der Beschwerdeführer Ergänzungen zur Beschwerde ein (Urk. 6 und 10).

E. 5

Da sich die Beschwerde sofort als unbegründet erweist, kann in Anwendung von Art. 390 Abs. 2 StPO auf das Einholen einer Stellungnahme der Staatsanwaltschaft sowie der Beschwerdegegner 1 und 2 verzichtet werden.

E. 5.1

Gemäss Vergleich vom 21. Februar 2018 verpflichtete sich der Beschwerdeführer, am 22. Februar 2018 einen Computer Apple Mac Mini, ein iPhone 6, einen Büroschlüssel sowie einen Zutrittsbadge zu Händen der Beschwerdegegnerin 2 zu übergeben. Gleichzeitig erklärte die Beschwerdegegnerin 2, vertreten durch den Beschwerdegegner 1, sie ziehe – nach Erhalt der obgenannten Gegenstände – den am 19. Februar 2018 bzw. 20. Februar 2018 gegen den Beschwerdeführer gestellten Strafantrag betreffend Datenbeschädigung im Sinne von Art. 144bis StGB, Sachentziehung im Sinne Art. 141 StGB und Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB zurück. Zudem erklärte sie – nach Erhalt der obgenannten Gegenstände – ihr Desinteresse an der Strafverfolgung betreffend Diebstahl im Sinne von Art. 139 StGB und Erpressung im Sinne von Art. 156 StGB (Urk. 9/6 S. 1 f.).

E. 5.2

Mit Verfügung vom 5. März 2018 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Beschwerdeführer betreffend Datenbeschädigung, Sachentziehung, Beschimpfung, Diebstahl und Erpressung ein. Sie führte im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer bestreite ein strafbares Verhalten. Gemäss eigenen Aussagen habe er die Geräte nicht behalten wollen. Die Beschwerdegegnerin 1 habe auch Zugang zu den benötigten Daten gehabt. Das Verfahren wurde aufgrund der zurückgezogenen Strafanträge und der Desinteresse-Erklärung eingestellt (Urk. 9/7 S. 1 f.).

- 8 -

E. 5.3

In einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 22. Februar 2018 hielt der Beschwerdeführer sodann unter anderem fest, dass er zu keinem Zeitpunkt eine Bereicherungsabsicht gehabt und es sich beim Transfer der Code-Repositories um eine Affekthandlung gehandelt habe, resultierend aus Frust und Ohnmacht wegen des missbräuchlichen Arbeitsverhältnisses (Urk. 9/3 S. 1). Zudem hat der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift selber ausgeführt, er habe per 11. Februar 2018 ein Retentionsrecht aufgrund einer offenen Lohnschuld geltend gemacht und per 16. Februar 2018 die Rücksendung der Geräte zugesichert bzw. ein Tauschgeschäft vorgeschlagen (Urk. 2 S. 16).

E. 5.4

Aufgrund der gegebenen Umstände ist den Beschwerdegegnern 1 und 2 nicht vorzuwerfen, dass sie gegen den Beschwerdeführer Strafanzeige erstattet haben. Dies insbesondere, da der Beschwerdeführer offenbar Gegenstände der Beschwerdegegnerin 2 im Besitz hatte und Daten derselben übertragen hatte, wobei offen bleiben kann, ob diesbezüglich eine Bereicherungs- bzw. Schädigungsabsicht bestand. Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdegegner 1 und 2 den Beschwerdeführer wider besseres Wissen beschuldigt hätten, sind keine ersichtlich. Ferner können sich Prozessparteien bei allfälligen ehrwürdigen Bemerkungen auf ihre prozessualen Darlegungspflichten und damit auf Art. 14 StGB berufen (vgl. BGE 135 IV 177 E. 4). Entsprechend ist es den Beschwerdegegnern 1 und 2 auch nicht vorzuwerfen, dass die Polizei wegen Diebstahls und Erpressung rapportiert hat. Hinsichtlich der Strafanzeige betreffend Beschimpfung ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift selber ausführt, er habe den Beschwerdegegner 1 als "Profiteur" bezeichnet (Urk. 2 S. 10 f.). Somit ist diesem auch nicht vorzuwerfen, dass er diesbezüglich Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer erstattet hat. Unerheblich ist hierbei, ob die Bezeichnung in strafrechtlicher Hinsicht ehrverletzend ist oder nicht. Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdegegner 1 irrtümlich glaubte, das Verhalten sei strafbar, liegen keine vor (vgl. PK StGB-Trechsel/Pieth, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, Art. 303 N 4).

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft die Untersuchung zu Recht eingestellt hat. Der Beschwerdeführer liess nichts vorbringen,

- 9 - das an dieser Beurteilung etwas zu ändern vermöchte. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.